

## Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach DSGVO

TeamDrive Systems GmbH  
Max-Brauer-Allee 50  
22765 Hamburg

(Auftragnehmer)

verpflichtet sich gegenüber der

Kundennummer:

(Auftraggeber)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

### § 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages über die Nutzung von TeamDrive durch den Auftraggeber auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (der „Hauptvertrag“).

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung dieser vereinbarten Datenverarbeitung und/oder von Teilen davon in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt und dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nachgewiesen sind.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit dem Hauptvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Gratis- oder Testversion von TeamDrive gemäß den Regelungen des Hauptvertrages erfolgt.

Darüber hinaus sind sich die Parteien darüber einig, dass frühere Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit Inkrafttreten dieses Vertrages einvernehmlich beendet werden.

### § 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Datenarten und der Kreis der Betroffenen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zu verarbeiten.

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.

Weitere Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ergeben sich aus dem unter § 1 genannten Hauptvertrag.

## **Die Art der personenbezogenen Daten sind unter Buchstabe B. der Anlage 1 aufgeführt**

## **Der Kreis der Betroffenen ist unter Buchstabe C. der Anlage 1 aufgeführt**

### **§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck umzusetzen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO. Der Auftragnehmer wird die vom ihm ergriffenen Maßnahmen laufend vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 32 DSGVO auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit evaluieren und das Ergebnis der Evaluierung dokumentieren.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen oder eine negative Änderung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung Betroffenen mit sich bringen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftragnehmer passt die Anlage 2 entsprechend an und informiert den Auftraggeber, sofern er nicht bereits seine Zustimmung erteilt hat, über jede Änderung der Anlage 2. Die jeweils aktuelle Version der Anlage 2 wird auf der Webseite des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Betroffenenrechte**

(1) Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

(2) Soweit ein Betroffener sich zur Ausübung der diesem aus Kapitel 3 der DSGVO zustehenden Rechte unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte, wird der Auftragnehmer diesen an den Auftraggeber verweisen, soweit ihm diese Zuordnung möglich ist. Sofern ihm eine Zuordnung nicht möglich ist und der Auftragnehmer auch nicht als Verantwortlicher gegenüber dem Betroffenen aus Kapitel 3 der DSGVO verpflichtet ist, wird er ihn darüber informieren, dass er als Auftragsverarbeiter für Dritte tätig ist und er den Dritten hinsichtlich des Betroffenen nicht identifizieren kann. Soweit und soweit der Auftragnehmer gegenüber dem Betroffenen selbst als Verantwortlicher nach Kapitel 3 der DSGVO verpflichtet ist, obliegt die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen alleine dem Auftragnehmer als Verantwortlichen. Im Übrigen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, der Erfüllung der ihm aus Kapitel 3 der DSGVO obliegenden Pflichten nachzukommen, sofern und soweit hierfür die Mitwirkung des Auftragnehmers geboten ist. Hierfür hat der Auftraggeber den Auftragnehmer in Textform zu informieren, welche Unterstützungshandlungen er benötigt und dem Auftragnehmer insoweit die Daten zu überlassen, welche zur Erfüllung der Anfrage erforderlich sind (insb. Daten zu einer Identifizierung des Betroffenen und welche Unterstützungshandlungen gewünscht ist). Soweit der Auftragnehmer weitere Informationen vom Auftraggeber benötigt, um dessen Anfrage erfüllen zu können, wird er diesen unverzüglich in Textform darauf hinweisen. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer die von ihm zu erbringenden Leistungen in angemessener Frist.

Für die zu erbringenden Leistungen steht dem Auftragnehmer ein angemessenes, am Zeitaufwand orientiertes Entgelt zu. Der Auftragnehmer darf die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen nicht davon abhängig machen, dass der Auftraggeber eine bestimmte Vergütung anerkennt und/oder vorab leistet.

### **§ 5 Pflichten des Auftragnehmers und vorzunehmende Kontrollen**

Der Auftragnehmer wird zur Durchführung des Vertrages nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht

sind. Der Auftragnehmer unternimmt Schritte, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Ebenso unterstützt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber auf Anforderung bei der Einhaltung von dessen Verpflichtungen gemäß den Art. 32 bis 36 DSGVO, insb. hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) sowie einer ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherigen Konsultationen.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften zur Bestellung des Datenschutzbeauftragten zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat für sein Verzeichnis der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber diesem auf Wunsch mit Beginn seiner Tätigkeit und nachfolgend bei jeder Änderung zu überlassen.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden, die übertragene Datenverarbeitung auftragsbezogen getrennt von anderen Auftragsdatenverarbeitungen erfolgt und die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Er unterwirft sich eventuellen Kontrollmaßnahmen der gesetzlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und wird den Auftraggeber über derartige Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse unverzüglich informieren, soweit personenbezogene Daten des Auftraggebers hiervon betroffen sind.

## § 6 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag angegebenen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer ist unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass diese die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten können. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass Unterauftragnehmer die nach den Vorgaben dieses Vertrages und nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle eines geplanten Wechsels eines Unterauftragnehmern oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmern rechtzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform informieren („Information“). Der Auftraggeber hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragnehmern – möglichst unter Angabe einer Begründung – in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern der Wechsel oder die Neubeauftragung dem Auftraggeber unzumutbar war. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn mit dem Wechsel oder der Neubeauftragung Nachteile für den Auftraggeber zu befürchten sind und insbesondere nicht sichergestellt ist, dass die Vorgaben dieses Vertrages und der DSGVO bei Umsetzung der Maßnahme weiter eingehalten worden wären. Der Auftragnehmer wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Auftraggebers binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ erfolgt gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Unterauftragnehmern.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat, sofern der Unterauftragnehmer zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich verpflichtet ist.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

(5) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(6) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 7 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

## § 7 Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenem Umfang ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.

(4) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 3 zu diesem Vertrag zu überzeugen. Sollte der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokuments i.S.d. Satzes 1 haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber erfolgen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle in Rechenzentren nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Hierbei verweisen wir noch einmal auf die Tatsache, dass alle von TeamDrive entgegengenommenen Daten verschlüsselt sind und immer verschlüsselt gespeichert werden.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

## § 8 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen die getroffenen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechende Meldung soll zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Art und Menge der betroffenen Daten sowie Kategorien der betroffenen Personen;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

2. Jegliche, etwaig erforderliche Meldung an eine Aufsichtsbehörde oder Information von Betroffenen obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. .

## § 9 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer allein verantwortlich und somit „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

## § 10 Umfang der Weisungsbefugnisse

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowie die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich.

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrages oder zur Erfüllung weiterer Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. Weisungen können mündlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn nach seiner Auffassung eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern aus der Weisung eine Verletzung der Vorgaben der DSGVO resultiert, die der Auftragnehmer einzuhalten ist, ist er berechtigt, die Weisung abzulehnen..

## § 11 Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertrages oder aufgrund Weisung des Auftraggebers vollständig datenschutzgerecht zu löschen (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Das gleiche gilt auch für Test- und Ausschussmaterial, das bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten ist. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

## § 12 Vergütung

Eine zusätzliche Vergütung für die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt nicht, soweit vorstehend nicht anders vereinbart. Diese ist mit Entgelten für die Nutzung von TeamDrive abgegolten..

, den

Hamburg, den  
TeamDrive Systems GmbH  
Max-Brauer-Allee 50  
22765 Hamburg

\*

- Auftraggeber -

CEO/Geschäftsführer  
Detlef Schmuck  
- Auftragnehmer -

\* Verzichtserklärung auf physische Unterschrift ausgewählt.



**Anlage 1:**

- A. Ergänzungen zu § 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung**
- B. Aufführung der Art der Daten gemäß § 2**
- C. Kreis der Betroffenen gemäß § 2**

**Anlage 2:**

- Datensicherheitskonzept**
- Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle gemäß Art. 32 DSGVO**

**Anlage 3:**

- Benennung Unterauftragnehmer „Genehmigte Subunternehmer“ gemäß Art. 9 Nr. 3 DSGVO**

**Muster**

## Anlage 1

### A. Art und Zweck der Verarbeitung

(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO):

- Hosting von Cloud Services (SaaS) sowie Supportleistungen.

### B. Zu § 2 Art der personenbezogenen Daten

(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr.1,13,14 und 15 DSGVO)

- Name
- Email
- IP-Adresse
- Nutzungsdaten
- Benutzeraccounts
- Andere Kategorien personenbezogener Daten: Nutzungsdaten aus der TeamDrive Anwendung.

### C. Zu § 2 Kreis der Betroffenen

(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

- Beschäftigte
- Freie Mitarbeiter
- Kunden
- Geschäftspartner



## Anlage 2: Datensicherheitskonzept

Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle gemäß Art. 32 DSGVO

*Dieses Dokument dient der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und soll eine allgemeine Beschreibung darstellen, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu den unten angesprochenen Aspekten angemessen sind. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist dieses Datensicherheitskonzept ständig an die aktuellen Gegebenheiten der Auftragsdurchführung anzupassen und zu aktualisieren. Alle Anpassungen und Änderungen in den Verfahren zur Vertragsdurchführung sind hierbei schriftlich zu dokumentieren. Das Dokument ist Bestandteil des Vertrages und dem Auftraggeber bei wesentlichen Änderungen vorzulegen.*

Bei Fragen zur Informationssicherheit von TeamDrive und deren Services wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten und sonst des Leiters der IT/EDV-Abteilung:

TeamDrive Systems GmbH  
Datenschutzbeauftragter  
Max-Brauer-Allee 50  
22765 Hamburg  
Tel: +49 (0)40 60 77 09 300  
datenschutz@teamdrive.com

### Datenschutzmaßnahmen

Die bei TeamDrive durchgeführten Datenschutzmaßnahmen haben das Ziel der Sicherstellung der Verfügbarkeit der Daten, Vertraulichkeit, Integrität und Transparenz aller Maßnahmen zur Prüfbarkeit.

Es werden Maßnahmen der Verschlüsselung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten durchgeführt, welche das aktuelle Schutzniveau gewährleisten. Alle Serversysteme, Dienste und technischen Maßnahmen sind für die dauerhafte Belastung hinsichtlich der damit verbundenen Datenverarbeitung ausgelegt. Damit stellen wir sicher, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall, zuverlässig und zügig wiederherzustellen. Darüber hinaus nutzen wir Maßnahmen und technische Verfahren der permanenten Überwachung und Bewertung zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Überdies orientieren sich die Geschäftsprozesse von TeamDrive nach den Maßgaben des Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

### Konkretisierung der Einzelmaßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntniserlangung personenbezogener Daten

#### a. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird:

- Schlüssel / Schlüsselvergabe, Kombination aus „Haben“ und „Wissen“
- Türsicherungen (elektrische Türöffner, usw.) mit Code-Lock und Token Zutritt nur nach Anmeldung mit Besucherkontrolle, Begleitung und Einweisung
- Videoüberwachung aller RZ-Zugangsbereiche und Räume Alarmanlage für Innensicherung (Bewegungsmelder) und Außensicherung (Türen, Fensteröffnungskontakte, Schlosskontakte, Glasbruchsensoren) und Feuer.
- Aufschaltung der Alarmanlage bei einer Alarmzentrale

#### b. Zugangskontrolle

Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert werden:

- Kennwortverfahren
- Automatische Sperrung
- Individuelle Benutzerkonten für berechnigte Nutzer (nicht Root)

#### c. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechnigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.:

- Bedarfsorientierte Ausgestaltung eines Berechnigungskonzeptes und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung.
- Beauftragung und Protokollierung von Jobs nur in Schriftform via Ticketsystem
- Automatische Erzeugung von Protokolldateien, wo technisch möglich und sinnvoll, sowie Auswertung dieser Logs im Verdachtsfall. Zyklische automatische Löschung durch Rotation.

#### d. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Trennung von Netzen, insbesondere zwischen Internet (Außenwelt) und Servicenetz.
- Umsetzung von Multi-Tier-Architekturen mit abgestuften Sicherheitsbereichen und Schutzmechanismen (zB. Firewalls, Intrusion Detection Systems, o.a.)
- Verschlüsselungen und Tunnelverbindungen (SSL, VPN, opt.)
- Protokollierung von Anmeldungen (Logins)
- Transportsicherung

#### e. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Protokollierung von beauftragten Datenbankänderungen
- Nachweis der Beauftragung und erfolgter Abarbeitung im Ticketsystem

#### f. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- Abschluss des Vertrags über Auftragsdatenverarbeitung bei Einschaltung von Unterauftragnehmern für die Datenverarbeitung Weitergabe der auftragnehmerseitigen Pflichten an den Unterauftragnehmer
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG
- Kontrolle der Datensicherheitsvorkehrungen und schriftlicher Nachweis
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags

#### g. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Vermeidung von Single-Point-of-Failure als Grundgedanke aller Infrastruktur im Rechenzentrum, d. h.

- Sicherstellen von Verfügbarkeit durch Redundanz von Systemen und Komponenten.
- Redundante Stromversorgung (Hauptversorgung, Trafo, Unterbrechungs- freie Stromversorgung durch Online-USV, Notstromgeneratoren auf Basis von Dieselmotoren im Außenbereich). Datensicherung, Backup, auch Shared Backup. Räumlich getrennte Aufbewahrung von Medien zur Datensicherung (Datentresore)
  - Verwendung von Firewalls und Load Balancern zur Zugangs- und Content-Filterung und horizontalen Lastverteilung auch bei Shared Services buchbar
  - Klimaversorgung
  - Server- und Storage Cluster für Shared Webservices, Managed Root Serv er und NFS.
  - Redundante Netzanbindung zum RZ-Backbone und zur IP-Außenanbindung (Internet)
  - Monitoring aller Systeme der Infrastruktur und Bereitstellungen
  - 7x24h Expert Level Support (Rufbereitschaftsdienst, RB) für Infrastruktur und Bereitstellungen (Shared Services) obligatorisch, sowie für Housing-Kundensysteme im Verbindung mit RB optional buchbar (wird empfohlen).

#### h. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Im Rahmen der über TeamDrive veranlassten Datenverarbeitung sind Entwicklungs-, Test- und Produktionsdatenverarbeitung voneinander getrennt. Die Verarbeitung der für den Kunden betriebenen Systeme erfolgt datentechnisch separiert. Umfangreiche Verschlüsselungsmechanismen ergänzen die Trennung, so dass eine unrechtmäßige Verquickung der Daten ausgeschlossen werden kann.

- Logische Mandantentrennung
- Berechtigungskonzept mit Festlegung der Zugriffsrechte

#### i. Maßnahmen zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

TeamDrive unterzieht sich regelmäßigen Audits durch externe Gutachter zur Erlangung des Datenschutzgütesiegels EuroPriSe. Diese werden durch kontinuierliches Monitoring der authentifizierten Prozesse ergänzt.

Die Gutachten und Prüfberichte sind über die TeamDrive Website einsehbar.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch regelmäßige interne Tests, Übungen und Überprüfungen.

## Ergänzende Maßnahmen für das Hosting

Für das Hosting der personenbezogenen Daten setzt der Auftragnehmer die 1&1 IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, ein. Die von dieser insoweit ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind abrufbar unter <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-enterprise-cloud/datenschutzpaket>

## Anlage 3

### Benennung Unterauftragnehmer „Genehmigte Subunternehmer“

1&1 IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur

Hosting aller TeamDrive Daten und Betrieb der Server, auf denen TeamDrive abläuft, sowie Backup von Daten, Versand von Emails, deren Versand der Kunde initiiert hat (z.B. Einladung von Nutzern)

MailJet GmbH, Rankestr. 21, 107898 Berlin

Versand von Emails, deren Versand der Kunde initiiert hat (z.B. Einladung von Nutzern)  
<https://www.mailjet.de/sicherheit-datenschutz/>

*Nachfolgende Unterauftragnehmer werden ausschließlich für verschlüsselte und pseudonymisierte Speicherung von Backup Daten auf Servern in der EU eingesetzt.*

Microsoft Cloud Deutschland, Hahnstr. 43, 60528 Frankfurt am Main

Amazon Web Services EMEA Sàrl, 38 Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg

Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland